

W o c h e n t l i c h e N a c h r i c h t e n

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 18.

Mittwoch den 20. April

1836.

Verlag der Ripinius'schen Buchdruckerei in Calw.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Den Gemeindebehörden wird in Folge Erlasses der K. Regierung des Schwarzwaldkreises vom 28. v. M. in Betreff der Versicherung ganzer Gemeindefarkungen durch die Gemeinderäthe in der vaterländischen Hagelversicherungsanstalt eröffnet, daß man die Zulässigkeit solcher von den Gemeinderäthen mit Zustimmung der Bürgerausschüsse gefaßten Beschlüsse, die Versicherungsbeiträge mögen nun aus den Gemeindefinkünften oder bei der Unzulänglichkeit derselben durch eine Kommunschadensumlage bestritten werden, im Allgemeinen anerkenne.

Die Vereinigung sämmtlicher Güterbesitzer einer Markung zu einer gemeinschaftlichen Versicherung hat theils ihrer Natur nach, theils je nach den besondern örtlichen Verhältnissen ihre Gründe für und wider sich, und es muß daher bei einer solchen Vereinigung in jedem einzelnen Falle der nähern Beurtheilung überlassen bleiben, welche Gründe nach den hiebei zur Sprache kommenden verschiedenen Rücksichten als überwiegend angesehen werden.

Während nemlich eine gemeinschaftliche Versicherung schon in der Verschiedenheit der Qualität der zu versichernden Grundstücke und ihres Ertrags, in der Bestimmung der Größe der Versicherungsbeiträge, so wie des Maasstabes bei der Vertheilung der Entschädigungs-Summe mehr oder minder erhebliche Schwierigkeiten finden kann, hat solche dagegen vor der Versicherung durch die einzelnen Güterbesitzer den

Vorzug, daß die Behandlung der dabei vorkommenden Geschäfte, die Aufnahme der Versicherungsansprüche, die Schätzung der erlittenen Hagelbeschädigungen etc. vereinfacht und eben dadurch im Interesse der Theilnehmer der Kostenaufwand hiefür vermindert wird.

Außerdem ist aber, wenn jene Vereinigung unter der Intervention der GemeindeKorporation zu Stande kommt, hiemit noch der weitere Vortheil verbunden, daß nach § 12 der Statuten die Versicherungsbeiträge, welche sonst nach § 11 daselbst von den einzelnen Versicherern mit der Uebergabe des dießfalligen Antrags voraus zu bezahlen sind, erst an Martini des laufenden Jahrs ohne Zins-Vergütung entrichtet werden dürfen.

Was die Mitwirkung der Gemeinde anbelangt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß hiebei von einer gesetzlichen Verbindlichkeit der Gemeinde zu Uebernahme der Versicherungsbeiträge auf die Gemeindefasse ohne vollständige Schadloshaltung durch die Güterbesitzer überall nicht die Rede seyn kann, woraus von selbst die Folge sich erzieht, daß insoferne zwischen dem Gemeinderath und dem Bürger-Ausschuß eine Meinungsverschiedenheit hierüber stattfindet, nach § 55 des Verwaltungsedikts eine solche Versicherung zu unterbleiben hat.

Die Hagelversicherungsanstalt ist zwar eine bloße Privatunternehmung, sie besteht nur zum Schutze des Privat-Eigenthums, und, so wie die Theilnahme an derselben von der freien Willkühr eines jeden Einzelnen abhängt, so sind es auch nur die Güterbesitzer,

welche die Kosten der Versicherung ihrer Güter gegen Hagelschaden zu bezahlen haben; auf der andern Seite ist für sich klar, daß die Gemeinde bei der Sicherstellung der Felderzeugnisse ihrer Angehörigen wesentlich theilhaftig ist.

Wenn daher gleich die Gemeinde rechtlich nicht gehalten ist, die Versicherungsbeiträge aus Gemeindegeldmitteln zu bestreiten, so liegt doch die Beförderung der Theilnahme an der Hagelversicherung durch eine solche Unterstützung den Zwecken der Gemeinde sehr nahe, durch die Sicherung des Wohlstands der Einzelnen gewinnt offenbar die Gesamtheit, beiderlei Interessen stehen mithin in einer eigenen Wechselverbindung, und, wenn hienach die Gemeindebehörden aus Gründen des Gemeinwohls die Versicherung der Felderzeugnisse auf ihrer Markung für notwendig erkennen, und die Unterstützung, welche sie bei einem Hagelschaden ihren Gemeindeangehörigen nach deren Bedürfnis und nach den Kräften der öffentlichen Kassen zu gewähren hätten, durch Einlagen in die Hagelversicherung vorsorglich sichern wollen, so fragt es sich nur, ob dergleichen Beschlüsse gegen besondere gesetzliche Bestimmungen anstoßen oder nicht?

Nach § 21 des Verwaltungs-Edikts hat der Gemeinderath in Absicht auf die ihm übertragene Verwaltung des Vermögens der Gemeinde im Allgemeinen zu erwägen und zu beschließen, was ihm im Interesse der Gemeinde nützlich und notwendig scheint, und in Uebereinstimmung hienach ist er nach den §§ 24, 25 und 26 berechtigt, über die Verwendung der Einkünfte der Gemeinde zum Besten derselben oder der einzelnen Bürger, und im Falle der Unzulänglichkeit dieser Einkünfte über die Mittel zu Deckung der Ausgaben zu erkennen, und nöthigenfalls das im Gemeindeverband begriffene Privatvermögen zu Befreiung der— der Gemeinde als solcher obliegenden Ausgaben in Anspruch zu nehmen, und zu diesem Ende das Defizit der Gemeinde-Einkünfte etc. (Kommunalschaden) nach dem Ortssteuerfuß anzulegen.

Man gehört es nicht notwendig zu dem Wesen eines Gemeindezwecks, daß alle Gemeindeangehörigen oder die Gesamtheit hierbei gleich theilhaftig seyen; es giebt viele Gemeinde-Anstalten, welche nur Einzelnen oder einer Klasse derselben zum Vortheil gereichen, oder von ihnen benützt werden können, wie denn z. B. unter den Gemeinde-Ausgaben Kosten für Abwendung des Wildschadens, zum Schutze gegen Felderzesse etc. vorkommen, wobei nur die Güterbesitzer theilhaftig sind.

Die Erhaltung des ganzen Feldersegens oder wenigstens die Sicherung einer angemessenen Entschädi-

gung für Verheerungen durch Hagelschaden ist aber für die Gemeinde ungleich wichtiger.

Die Ansicht, daß die Gemeindebehörden zwar im Falle eines Einkünfte-Überschusses der Gemeindepflege die Hagelversicherungskosten der Gemeinde-Markung auf die Gemeindepflege übernehmen können, daß sie aber, im Falle diese Kosten durch Umlage auf die Gemeinde-Genossen aufzubringen wären, hiezu nicht befugt seyen, läßt sich nicht begründen, da es weder in Beziehung auf die Befugniß der Gemeindebehörden noch in Hinsicht auf die Frage, ob eine Ausgabe in den Umfang der Gemeindezwecke gezogen werden könne? gesetzlich einen Unterschied macht, ob eine Gemeinde alle ihre Ausgaben aus ihren Einkünften bestreiten kann, oder einen jährlichen Ausfall aus ihrer Kasse durch Umlage auf die Steuerpflichtigen decken muß.

Uebrigens versteht es sich, daß neben dem Erforderniß der Zustimmung des Bürger-Ausschusses zu dem gemeinderäthlichen Beschlusse derselbe auch dem Erkenntniß der Aufsichtsbehörden bei Prüfung der Gemeinde-Etats sowohl, als in den §§ 65 und 66 des Verwaltungs-Edikts vorgesehene Fälle unterworfen ist.

Im Uebrigen hängt es von dem Ermessen der Gemeindebehörden ab, die Uebernahme der fraglichen Versicherungsbeiträge für den Fall einer Umlage an die Bedingung zu knüpfen, daß die Güterbesitzer sich zu der Umlage dieser Kosten nach dem alleinigen Grundsteuer-Kataster herbeilassen.

Den 9. April 1836.

K. Oberamt
Calw.

K. Oberamt
Neuenbürg.

Conweiler, Oberamtsgerichts Neuenbürg. (Schuldenliquidation.) In der Ganttsache des Lorenz Duf, Bürgers und Webers in Conweiler, wird die Schulden-Liquidation mit dem Vergleichs-Versuche am

Dienstag den 10. Mai d. J.

Nachmittags 2 Uhr

auf dem Rathhause zu Conweiler vorgenommen werden, wozu die Gläubiger bei Strafe des Ausschlusses, beziehungsweise der Majorisirung hierdurch vorgeladen werden.

Neuenbürg, 5. April 1836.

K. Oberamtsgericht.

Knapp.

Herrenalb. (Buchen Scheiterholz; Verkauf.) In dem Staatswalde Laanschach zunächst Bernbach, wird

Freitag den 6. Mai

eine P
gegen
sich die
zufinden
Bekannt
Neu

Re
kanntm
hinsicht
der St
unbeden
führt.
Ortsvor
dachten
Familie
Anzeige
werden

Ob
kauf.
von hie
in der
nebst da
Erektion
am

in dem
erst die
Den

Ne
na Aug
Amerika
derlicher
von der
und wi
kann ab
die nöth
gen.
zu mach
bis zum
obrigkei
zeigen,
hoben r
derung
sie aus

eine Parthie buchen Scheiterholz von circa 60 Klfr. gegen baare Zahlung im Aufstreich verkauft, wozu sich die Kaufsliebhaber Früh 9 Uhr im Schlage einzufinden haben. Die Ortsvorsteher werden mit der Bekanntmachung dieses Verkaufs beauftragt.

Neuenbürg, 13. April 1836.

K. Forstamt.
Moltke.

Neuenbürg. (Aufforderung.) In einer Bekanntmachung im K. Niederländischen StaatsCourant hinsichtlich unerhobener Verlassenschaften ist auch ein der Stadt Naflingen (Bahlingen) zugedachtes nicht unbedeutendes Vermächtniß eines M. Luipold aufgeführt. — Infolge höheren Auftrags, werden nun die Ortsvorsteher angewiesen, über die Existenz des gedachten im Haag verstorbenen M. Luipold und seiner Familie Erkundigung in ihren Orten anzustellen, und Anzeige hierher zu machen, wenn ein solcher erforscht werden sollte. Den 14. April 1836.

Oberamtsrichter
Knapp.

Oberreichenbach. (Liegenschafts Verkauf.) Dem Johannes Schaufelberger, Kessler von hier, wird sein besitzender Theil Haus, bestehend in der Hälfte einer kleinen einstockigen Behausung, nebst dabei befindlichen einigen Ruthen Garten, im Exekutions Wege verkauft. Die Verhandlung findet am

Dienstag den 10. Mai

Vormittags 9 Uhr

in dem Gerichtszimmer im Hirsch Statt, wo dann erst die weiteren Bedingungen eröffnet werden.

Den 12. April 1836.

Gemeinderath.

Neuenbürg. (Auswanderung.) Die Christiana Augusta Heß, unverheuratet, von hier will nach Amerika auswandern. Sie empfängt die dazu erforderlichen Mittel, weil sie kein Vermögen besitzt, theils von der hiesigen Stadtgemeinde theils von Privaten und will schon am 30. K. M. ihre Reise antreten, kann aber wegen der etwaigen Schulden u. im Lande die nöthige Bürgschaft auf Jahresfrist nicht beibringen. Alle diejenigen nun, welche an sie Ansprüche zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, diese bis zum 23. künftigen Monats entweder der Stadtobrigkeit dahier oder der unterzeichneten Stelle anzuzeigen, indem, wenn nicht dergleichen Ansprüche erhoben werden, von hier aus sogleich in die Auswanderung der Christiana Augusta Heß eingestimmt und sie aus dem Staatsverbande ohne eine Bürgschaft

entlassen werden wird. Am 29. März 1836.

K. Oberamt.
Schöpfer.

Wildberg. (Gränzstein Verakkordirung.) Das Erforderniß an behauenen Gränzsteinen, zu den im Laufe dieses Frühjahrs vorzunehmenden Waldgränzberichtigungen, welches im Revier

Magold 51 Stück

Maislach 293 Stück

Simmozheim 80 Stück

Stammheim 99 Stück

beträgt, wird am

Samstag den 23. d. Mts.

Vormittags 10 Uhr

in dem Amtszimmer der unterzeichneten Stelle verakkordirt werden. Die Schuldheissenämter wollen diesen in ihren Orten befindlichen Steinhauermeistern bekannt machen lassen.

Den 8. April 1836.

K. Forstamt.
Günzert.

Außeramtliche Gegenstände.

Altensraig, 14. April 1836. (Lehrstelle Antrag.) Der Unterzeichnete nimmt einen jungen mit den nöthigen Vorkenntnissen versehenen Menschen, welcher sich dem Schreibereifache bestimmen will, gegen mäßige Entschädigung in die Lehre auf, wobei versichert wird, daß der Inzipient, wenn er aufmerksam und fleißig seyn will, hinreichende Gelegenheit findet, seine Lehrzeit gut anzuwenden und sich in verschiedenen Fächern auszubilden, wobei ihm gute und ungeschmälerte Kost und freundschaftliche Behandlung zu Theil wird.

Diesem, welchen ein solcher Antrag erwünscht ist, werden ersucht, sich in gefälliger Bälde und in frankirten Briefen zu wenden an

Stadtschuldheiß Speidel.

Merklingen. (Haber Verkauf.) Bei hiesiger Gemeindepfleg sind 170 Scheffel Haber zum Verkauf bestimmt, die am

Mittwoch den 7. April

Nachmittags 1 Uhr

auf dem Rathhause dahier im Aufstreich verkauft, und wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Den 14. April 1836.

Rehentsverwaltung.

Altensraig, Stadt. (Buchbinderlehrlings Besuch.) Ein gut erzogener und gut geschulter Knabe, der die Buchbinder- nebst Galante

rieArbeiten gründlich zu erlernen wünscht, findet unter billigen Bedingungen und guter Behandlung eine Lehrstelle bei

Carl Böhlinger, Buchbinder.

Calw. Gottfried Mör sch hat zwei Käuferschweine zu verkaufen.

Calw. (Haus Verkauf.) Der HausAntheil des Ernst Klumpp, Schreiner, ist nach waisengerichtlichem Beschluß zum Verkauf ausgesetzt, und kommt nach dreimaligem Verzug in öffentlichen Auffreiß. Liebhaber können vorläufig einen Kauf abschließen mit

Gottfried Mör sch.

Calw. Bei Unterzeichnetem ist ein Quantum Heu und Stroh, ein Pflug sammt Ege und ein Dungkasten zu verkaufen.

Schwanenwirth Schumacher.

Calw. Unterzeichneter hat gute Erdbirn zu verkaufen, um billigen Preis.

Sackenhaimer, Saisensieder.

Calw. Der Unterzeichnete nimmt fortwährend Einlagen für die allgemeine Rentenanstalt in Stuttgart an. Wer 10 fl. für ein Kind von 1 bis 10 Jahren einlegt, erhält nach 33 Jahren ein Kapital von 100 fl. das einen jährlichen Zins von 32 fl. abwirft, welcher allmählig steigt, und sich von der Zeit der Einlage an gerechnet, nach 48 Jahren auf 300 fl. erhöht. Ueber das Steigen der Rente bei vollen Einlagen von 100 fl. giebt die Beilage nähere Nachweisung und Erläuterung.

S. Georgii.

Calw. (Danksagung.) Für die meinem Manne während seines Krankenlagers erwiesene Theilnahme; so wie für die zahlreiche Begleitung zur Grabstätte, sage ich den Freunden und Bekannten des Verstorbenen meinen innigsten Dank und empfehle mich und die Meinigen ihrer fernern Gewogenheit.

Den 18. April 1836.

Wittwe Schuauer zum Köpfe.

Calw. Während der Krankheit unserer geliebten Tochter Lotilde haben wir so viele rührende Beweise der Theilnahme an unsrem Kummer von allen Seiten erhalten, daß wir uns verpflichtet fühlen, unser innigsten Dank allen denen hiemit öffentlich anzusprechen, welche Antheil an unserer Sorge und unsrem großen Verluste genommen haben. Mit besonders gerührtem Herzen erkennen noch die Eltern und Schwestern der Entschlafenen die zahlreiche Begleitung zu ihrer Ruhestätte und die zarte Aufmerksamkeit,

welche sich dabei ausgesprochen hat, sie werden das Andenken daran stets dankbar bewahren.

Den 17. April 1836.

Dr. Gärtner mit seiner Gattin und Töchter.

Efringen und Schöubronn. (Milde Beiträge.) Für christliche Familienerziehung armer Kinder habe ich von Stadt und Oberamt Calw bisher erhalten: v. Pf. B. 48 fr. von einem Ungenannten 2 fl. 22 fr. von einigen Fabrikarbeitern 1 fl. 12 fr. von R. Sch. W. 48 fr. Drei Kinder sind in christlichen Familien untergebracht. Der Herr segne die Geber. Weitere Beiträge werden angenommen, bei Federhaff dem Aeltern, bei Rathsschreiber Widmann und Pfarrer Barth in Müttlingen.

Ueber etwaige künftige Beiträge und den fernern Gang der Sache wird seiner Zeit im Christenboten Nachricht gegeben werden.

Efringen, den 11. April 1836.

Pfarrer Werner.

Calw. Schuhmacher Leonhards Wittwe hat ein schönes Logis sogleich oder bis Jakobi zu vermieten.

Calw. Loose der Lotterie von Fabrikaten aus der diesjährigen Industrieausstellung, sind noch bis Ende dieses Monats zu haben bei

S. Georgii.

Calw. Von dem landwirthschaftlichen Institut in Hohenheim habe ich russischen (Nigae) Leinsaamen erhalten, der zum selbstkostenden Preise abgegeben wird.

S. Georgii.

Frucht-Preise in Calw,

am 19. April 1836.

Kernen der Scheffel.	9 fl. 24 fr.	9 fl. 12 fr.	8 fl. 12 fr.
Dinkel	4 fl. 15 fr.	4 fl. 6 fr.	3 fl. 54 fr.
Haber	5 fl. — fr.	4 fl. 11 fr.	4 fl. — fr.
Roggen das Simri	1 fl. — fr.	— fl. 58 fr.	
Berste	1 fl. — fr.	— fl. 56 fr.	
Bohnen	1 fl. 24 fr.	1 fl. 20 fr.	
Wicken	1 fl. — fr.	— fl. 56 fr.	
Linsen	— fl. — fr.	— fl. — fr.	
Erbfen	1 fl. 24 fr.	1 fl. 12 fr.	

Vom vorigen Markttag blieben aufgestellt:

94 Schfl. Kernen. — Schfl. Dinkel. 4 Schfl. Haber.

Am Markttag selbst wurden eingeführt:

99 Schfl. Kernen. 60 Schfl. Dinkel. 38 Schfl. Haber.

Nicht verkauft, blieben aufgestellt:

16 Schfl. Kernen. — Schfl. Dinkel. 17 Schfl. Haber.

Stadtschuldheißeramt Calw. Sch u l d t.